

## **Kalkulation der Abfallgebühren 2022 bis 2024 - Kurzzusammenfassung -**

### **1. Kalkulationszeitraum**

Aufgrund einer positiven Kostenentwicklung besteht die Möglichkeit, den Gebührenhaushalt auch bei im Wesentlichen gleichbleibenden Abfallgebühren über einen Zeitraum von drei Jahren ausgeglichen zu halten.

### **2. Abfallwirtschaftskonzept und Gebührensystem**

Der Kreistag hat am 17. Dezember 2020 im Rahmen des Beschlusses zum neuen Abfallwirtschaftskonzept auch die Aufhebung der Ermäßigung für Teileigenkompostierung beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses wird nur noch eine Ermäßigung für Eigenkompostierung (entspricht der bisherigen Volleigenkompostierung) kalkuliert. Haushalte, die die Eigenkompostierung wählen, erhalten keine Biotonne, sondern müssen ihre Bioabfälle selbst verwerten.

Im Übrigen erfolgt die Kalkulation auf Basis des bisherigen Gebührensystems

### **3. Abfallmengenentwicklung**

Im Bereich Haus- und Sperrmüll wird eine leichte Steigerung entsprechend dem Einwohnerzuwachs zugrunde gelegt.

Bei den Inertabfällen DK I war im Jahr 2020 eine deutliche Steigerung der Anlieferungsmengen auf der Deponie Überlingen-Füllenwaid zu verzeichnen, die u.a. auf verschiedene Großbaustellen zurückzuführen war. Anfang 2021 zeigt sich wieder ein Rückgang auf die Mengen von 2019, weshalb auch für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 wieder mit insgesamt etwas geringeren Mengen gerechnet wird.

Bei allen anderen Abfällen werden gleichbleibende Abfallmengen unterstellt.

### **4. Fallzahlen Gebührenveranlagung (Haushalte, Behälter)**

Die Einwohnerzahlen stiegen in den Jahren 2015 bis 2020 um durchschnittlich 0,7 % pro Jahr. Für 2022 bis 2024 wurde deshalb ebenfalls eine Steigerung von 0,7 % unterstellt. Analog wurde auch bei den Fallzahlen (Anzahl Haushalte und Anzahl Behälter) von einer Steigerung von 0,7 % ausgegangen.

### **5. Ermittlung des Gebührenbedarfs**

Die Ermittlung des Gebührenbedarfs erfolgte entsprechend dem Aufbau des doppischen Rechnungswesens nach Kostenstellen und Kostenarten. Die Kosten wurden anhand der bestehenden Verträge oder, sofern dies nicht möglich war, auf Basis des Rechnungsergebnisses 2020 bzw. der Hochrechnung 2021 ermittelt.

### **5.1. Preissteigerung**

In den Leistungsverträgen mit den Entsorgungsunternehmen sind in der Regel Preissteigerungsklauseln vereinbart, die sich u.a. an den Indizes für Personalkosten, Treibstoffkosten und Fahrzeugbeschaffungskosten orientieren. Die Preissteigerungsklauseln sind überwiegend „nachlaufend“, d.h. Kostenänderungen in einem Jahr wirken sich erst im Folgejahr auf die Preise aus. Dies führt dazu, dass sich in den meisten relevanten Verträgen aufgrund der im Jahr 2020 niedrigen Dieselpreise in 2021 Preisreduzierungen ergaben. Tatsächlich hat sich der Dieselpreis jedoch von 2020 auf 2021 um ca. 20 % erhöht, woraus sich für 2022 eine deutliche Erhöhung der diversen Leistungspreise ergibt. Bei allen Verträgen, in denen der Dieselpreis eine relevante Rolle spielt, wurde deshalb für 2022 eine Preissteigerung von 4,5 % kalkuliert. Für die Folgejahre sowie für alle übrigen Kostenpositionen wird eine jährliche Steigerung von 1,7 % angesetzt.

### **5.2. Papierpreisentwicklung:**

Nach dem Tiefststand des Papierpreises im März 2021 mit einem Erlös von nur noch 10,74 Euro je Tonne hat sich dieser seither wieder erholt. Während die Verbesserung anfangs pandemiebedingt auf eine geringere Papiersammelmenge zurückzuführen war, hat sich mittlerweile auch die Nachfrage erhöht, so dass mit einer längerfristigen Erholung gerechnet wird. In der vorliegenden Kalkulation wurde von einem durchschnittlichen Index von 90 ausgegangen, woraus sich ein Papierpreis von 77 Euro je Tonne ergibt.

### **5.3. Papiersammlung:**

Durch die Neuausschreibung der Sammlung von Altpapier zum 01.01.2022 konnte eine jährliche Kostenreduzierung von ca. 160.000 Euro erzielt werden. Mit der Beendigung des bisherigen Abfuhrvertrages gehen auch die Papierbehälter in das Eigentum des Landkreises über, so dass die bisherigen Mietzahlungen entfallen. Hieraus ergibt sich eine weitere Kosteneinsparung von ca. 200.000 Euro pro Jahr.

### **5.4. Wertstoffhof Ailingen**

Für Herbst 2021 ist die Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Ailingen geplant, der nach dem Konzept „Wertstoffhof plus“ betrieben wird. Dieses sieht u.a. erweiterte Öffnungszeiten sowie eine um Sperrmüll erweiterte Annahmepalette vor. Hierdurch ergeben sich Mehrkosten für Personal, Containertransporte sowie Abschreibung/Verzinsung in Höhe von ca. 165.000 Euro pro Jahr.

### **5.5. Deponie Weiherberg:**

Kosten für die Nachsorge der verfüllten Deponieabschnitte (Oberflächenabdeckung, Sickerwasserbeseitigung, Entgasung) werden aus der speziell hierfür gebildeten Nachsorgerückstellung finanziert und fließen somit nicht in die vorliegende Gebührenkalkulation ein. Kosten für den aktuell zu verfüllenden Deponieabschnitt Los IVa fließen ausschließlich in die Gebührensätze für DK II-Abfälle ein.

Kosten, die sowohl die verfüllten als auch den noch in Betrieb befindlichen Abschnitt betreffen, werden zu 90% aus der Rücklage finanziert und gehen somit nur mit 10 % in die vorliegende Gebührenkalkulation für DK II-Abfälle ein. Der Anteil von 10 % wurde im Rahmen des Nachsorgegutachtens für die Deponie Weiherberg ermittelt und entspricht dem Verhältnis des noch vorhandenen Deponierestvolumens zum gesamten Deponievolumen.

Der neue Verfüllabschnitt Los IVb kann im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden. Die hieraus resultierenden Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge fließen ausschließlich in die Gebühr für DK II-Abfälle ein.

#### **5.6. Deponie Überlingen-Füllenwaid:**

Kosten für die Nachsorge der verfüllten Norderweiterung werden ebenfalls aus der speziell hierfür gebildeten Nachsorgerücklage finanziert.

Die Kosten des Baus und des Betriebs der Osterweiterung fließen ausschließlich in die Gebührensätze für DK I-Abfälle ein. Bezüglich der künftigen Nachsorgekosten der Osterweiterung wurde ein neues Nachsorgegutachten erstellt, welches die Oberflächenabdeckungen für alle drei Bauabschnitte sowie die laufenden Kosten während der Nachsorgezeit über 30 Jahre enthält. Diese beläuft sich in der Summe auf 6,7 Mio. €. Dies erfordert eine Rückstellungszuführung von 14,77 Euro je Tonne.

#### **5.7. Abschreibung / Verzinsung:**

Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt auf Basis der Anschaffungs- und Herstellkosten ab Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagegutes. Die Anlagegüter werden in verschiedene Anlagegruppen eingeteilt und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die einzelnen Abschreibungsbeträge wurden aus der Anlagenbuchhaltung INFOMA übernommen.

Die Verzinsung des Anlagevermögens erfolgt entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 14. Januar 2020 zum Zinssatz von 2,7 %.

#### **5.8. Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren**

Die Überschüsse aus den Kalkulationszeiträumen bis einschließlich 2019 wurden in der Gebührenkalkulation 2021 berücksichtigt. Das Rechnungsergebnis 2020 steht zum Zeitpunkt dieser Gebührenkalkulation noch nicht fest und wird daher erst in der folgenden Gebührenkalkulation (bis spätestens 2025) eingebracht.

#### **5.9. Gebührenbedarf**

Der durchschnittliche Gebührenbedarf für die Jahre 2022 bis 2024 beläuft sich auf 23,85 Mio. € und liegt damit um rund 345.000 € leicht über dem Gebührenbedarf des vergangenen Kalkulationszeitraums. Die Steigerung setzt sich zusammen aus Mehrkosten, insbesondere aufgrund der Preissteigerung in Höhe von 1,55 Mio. Euro sowie Mehreinnahmen aus der Papierverwertung bzw. Kosteneinsparungen von zusammen 1,2 Mio. Euro.

Die wesentlichen Abweichungen im Einzelnen:

• Allgemeine Kostensteigerungen (jährliche Preissteigerung)	1.190.000 €
• Restabfallbehandlung (Mengen- und Kostensteigerung)	190.000 €
• Wertstoffhof Ailingen (Personal, Transporte, AfA/Zins)	165.000 €
• Mehreinnahmen Papierverwertung	- 860.000 €
• Einsparungen Papiersammlung (Neuausschreibung, Wegfall Behältermiete)	- 340.000 €

**Insgesamt: + 345.000 €**

### 5.10. Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung:

	<u>Zum Vergleich:</u> Kalkulation 2021	2022 - 2024
Gebührenbedarf (ohne Vorjahresergebnis)	23.509.969 €	23.854.952 €
abzüglich / zuzüglich Vorjahresergebnisse	+ 332.149 €	0 €
<b>Gebührenbedarf incl. Vorjahresergebnis</b>	<b>23.842.109 €</b>	<b>23.854.952 €</b>

Der Gebührenbedarf liegt nur geringfügig über dem der Vorjahreskalkulation. Dies ermöglicht die Beibehaltung nahezu aller Gebührensätze.

### 6. Kostenverteilung auf die Veranlagungsbereiche

Die ermittelten Kosten bzw. Erlöse werden, sofern eindeutig zuordenbar, direkt dem jeweiligen Veranlagungsbereich zugeordnet. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, erfolgt eine Schlüsselung der Kosten. Dabei richtet sich die Verteilung entweder nach den jeweiligen Mengen oder – im Bereich der Einsammlung von Abfällen – nach dem bereitgestellten Behältervolumen.

### 7. Anpassung der Gebührensätze

*Wegfall der Ermäßigungsbeträge für Teileigenkompostierung:*

Entsprechend des Beschlusses des Kreistags vom 17. Dezember 2020 wird für die bisherige Teileigenkompostierung keine Ermäßigung mehr gewährt. Die bisherigen Ermäßigungsbeträge für die Teileigenkompostierung fallen somit ersatzlos weg. Damit verbreitert sich die Bemessungsgrundlage für die Verteilung des Gebührenbedarfs, wodurch sich für alle Haushalte mit Biotonne eine Kostenentlastung um ca. 160.000 Euro ergibt.

*Abfallgebühren stabil:*

Im Bereich der Veranlagung der privaten Haushalte sowie Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen können alle anderen Gebührensätze für die kommenden drei Jahre stabil halten werden.

*Angebotserweiterung:*

Das Angebot für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen wurde leicht erweitert, in dem für Abfallgroßbehälter mit 2,5 m<sup>3</sup> bzw. 5 m<sup>3</sup> auch zusätzliche Einzelentleerungen angeboten werden.

*Erhöhung einzelner Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen*

- Gebühr für sonstige Inertabfälle DK I: bisher 45 €/t, künftig 47 €/t
  - Inertabfälle DK I aus anderen Gebietskörperschaften: bisher 60 €/t, künftig 63 €/t
- Die Anpassung wird aufgrund der neu erstellten Rückstellungsberechnung für die Nachsorgekosten der Deponie Überlingen-Füllenwaid erforderlich.

Alle anderen Selbstanlieferergebühren können ebenfalls stabil gehalten werden.

**8. Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes:**

	2022	2023	2024	Summe 2022 bis 2024
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>23.454.355 €</b>	<b>23.846.697 €</b>	<b>24.263.805 €</b>	<b>71.564.857 €</b>
<b>Gebühreneinnahmen:</b>				
öffentliche Abfallabfuhr	18.480.624 €	18.601.176 €	18.722.643 €	
Selbstanlieferung von Abfällen	5.249.682 €	5.249.682 €	5.249.682 €	
<b>Gebühreneinnahmen insgesamt:</b>	<b>23.730.306 €</b>	<b>23.850.858 €</b>	<b>23.972.325 €<sup>i</sup></b>	<b>71.553.489 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>275.951 €</b>	<b>4.161 €</b>	<b>- 291.480 €</b>	<b>- 11.368 €</b>

Zum 31.12.2024 verbleibt ein Fehlbetrag von 11.368 €, der durch die Abrundung von Gebührensätzen zustande kommt. Der Kostendeckungsgrundsatz und das Verbot einer Kostenüberdeckung sind somit eingehalten.

